

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.16.849/01-I/6/83

Telefon: 7500 Klappe 5047 Dw.

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

5/SN-36/ME XVI. GP - Stellungnahme (gesetzliches Schriftstück)

Zl.	77	GE/19 83
Datum: 11. JAN. 1984		
Verteilt: 1984-01-12 Name		

*Si Abwanger*

unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienstes vom 13. Mai 1976, Zl.600.614/3-VI/2/76, beeckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in der Anlage 25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme zum Entwurf einer Meldegesetznovelle 1984 zu übermitteln.

Beilagen.

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Lamp*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Zl.16.849/01-I/6/83

Telefon: 7500 Klappe 5047 Dw.

WIEN, 1984 01 11

An das

Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die  
öffentliche Sicherheit

Postfach 100

1014 Wien

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Meldegesetz 1972 geändert  
wird (Meldegesetznovelle 1984)

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 28. November  
1983, Zl.48.000/36-II/13/83, nimmt das Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft im Gegenstand wie folgt Stellung:

Für die Versorgungssicherung ist das Meldewesen insofern  
von erheblicher Bedeutung, weil es für die Gemeinden die einzigen  
brauchbaren Unterlagen für die Ausgabe von Lebensmittelmarken  
im Falle einer Versorgungskrise liefert. Es muß auch sicher-  
gestellt werden, daß jeder Anspruchsberechtigte nur an einem  
Ort eine Bezugskarte erhält.

In diesem Lichte sind die folgenden Ausführungen zu  
verstehen:

Zu § 3 Abs.2: Im Interesse einer möglichst vollständigen Erfassung  
der zu meldenden Daten und der aufrechten Meldungen wird folgende  
Formulierung vorgeschlagen:

"(2) Die Anmeldung hat durch Übergabe der vollständig aus-  
gefüllten Meldezettel unter gleichzeitiger Vorlage von Urkunden,  
aus denen die Personaldata des Unterkunftnehmers hervorgehen,  
zu erfolgen. War der zu Meldende bereits ..... im Falle der  
Beibehaltung seiner bisherigen Unterkünfte, Bestätigungen über

die aufrechten Anmeldungen vorzulegen."

Zu § 11 Abs.1: Dieser Absatz sollte durch eine Bestimmung ergänzt werden, wonach im Melderegister auf Grund gesetzlicher Bestimmungen auch für die im § 11 a Abs.2 genannten Zwecke relevante Daten evident gehalten werden können.

Zu § 11a Abs.2: Hier sollte nach ho. Auffassung eine Ergänzung dahingehend erfolgen, daß die Meldedaten auch für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung (Art.9a B-VG) verwendet werden können.

Zu § 12 Abs.2: Im Hinblick auf die bislang erfolgte Interpretation des Art.18 B-VG erscheint es notwendig, die Voraussetzungen für die Verfügung einer Auskunftssperre von Amts wegen taxativ anzu führen.

Zu § 12 Abs.3: Aus der Sicht der wirtschaftlichen Landesverteidigung ist es vor allem wichtig, daß – als Basis für die geordnete Ausgabe von Bezugskarten – den Gemeinden jederzeit die Meldedaten zur Verfügung stehen. In den Fällen, in denen Bundespolizeibehörden Meldebehörde sind, müßten die Meldedaten nicht nur gemäß dem vorgeschlagenen § 12 Abs.3 sondern sofort und automatisch den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Dieses Erfordernis geht seiner Intension nach über die Bestimmungen des vorgeschlagenen § 11a Abs.2 insoferne hinaus, als es nicht nur bei automationsunterstützter Führung des Melderegisters für die Zwecke der Wirtschaftlichen (Umfassenden) Landesverteidigung erfüllt werden müßte.

Zu § 15a Abs.2: Gemäß der im Verfassungsrang stehenden Bestimmung des § 15 Abs.2 des Behördenüberleitungsgesetzes, StGBl.Nr.94/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.142/1946, in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen, BGBl.Nr.74/1946, haben "die Bezirksverwaltungsbehörden und im Rahmen des ihnen zugewiesenen sachlichen und örtlichen Wirkungsbereiches die staatlichen Polizeibehörden (Polizeidirektionen und Polizeikommissariate) die unterste staatliche Sicherheitsverwaltung" in Angelegenheiten des Meldewesens zu besorgen.

Auch die Neufassung des Art.119 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr.205, dürfte keine Zuständigkeitsänderung im Bereich des Meldewesens zugunsten einer Besorgung durch die

- 3 -

Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich gebracht haben. Es wäre daher eine Prüfung anzuregen, ob die bereits im § 15 des Meldegesetzes enthaltene sowie die indirekt im § 15a Abs.2 vorgesehene Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich verfassungsrechtlich derzeit möglich ist (vgl. auch Hinweis bei Walter/Mayer, Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts, 1981; Seite 37, dritter Absatz).

Zu Anlage A: Die Spalte "Wo in Österreich sonst noch gemeldet" sollte im Interesse einer zuverlässigen Ausfüllung durch die Meldepflichtigen nach ho.Auffassung auffälliger hervorgehoben werden.

Zu Anlage B: Die Anlage B nimmt nicht darauf Bezug, daß Kinder den Familiennamen der "Ehegattin" oder des "Ehegatten" haben müssen (z.B. Kinder geschiedener Elternteile). Unter der Rubrik "Kinder" ist nämlich lediglich die Einsetzung des Vornamens vorgesehen.

Dem do.Wunsche gemäß wurden 25 Exemplare der ho.Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



